

Informationen zum Kostenerstattungsverfahren



Liebe Patientinnen und Patienten,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage für Psychotherapie in meiner Privatpraxis. Da Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind besteht für Sie die Möglichkeit über das **Kostenerstattungsverfahren** die Erstattung der Psychotherapie von der Krankenkasse zu erhalten. Das ist leider ein etwas mühsames Vorgehen, aber dennoch durch die langen Wartezeiten bei kassenzugelassenen Psychotherapeuten sinnvoll.

Das Kostenübernahmeverfahren bezieht sich gemäß § 13 Abs. 3 SGB V auf **unaufschiebbare notwendige Leistungen, die von der Krankenkasse selbst nicht erbracht wurden oder werden können**. Diese Voraussetzungen können Sie in Form eines Antrags nachweisen, dessen Schritte ich Ihnen kurz erläutere:

1. Notwendigkeitsbescheinigung des Hausarztes

Die meisten Krankenkassen verlangen eine **Notwendigkeitsbescheinigung eines/-r Hausarztes/-ärztin (siehe Anhang)**. In dieser Notwendigkeitsbescheinigung soll deutlich werden, dass eine Psychotherapie für Sie dringlich und unaufschiebbar ist, weil sich z.B. lange Wartezeit auf Ihre Arbeitsfähigkeit auswirken und Ihre Symptome verschlechtern könnte.

2. Besuch einer „Psychotherapeutischen Sprechstunde“

Alle Psychotherapeuten mit Kassenzulassung sind seit letztem Jahr verpflichtet, **wöchentliche Sprechstunden** anzubieten. Eine Liste aller kassenärztlich zugelassenen Psychotherapeuten erhalten Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (<https://www.kvberlin.de/60arztsuche/schnellsuchep.html>). Die Sprechstundenzeiten der Psychotherapeuten müssen auf dem Anrufbeantworter oder auf der Website der psychotherapeutischen Praxis genannt werden. Der von Ihnen aufgesuchte Psychotherapeut stellt Ihnen nach dem Besuch der Sprechstunde das sogenannte **PV11-Formular** aus, auf dem die notwendige Indikation vermerkt wird. Es ist wichtig, dass eine akute psychische diagnostiziert wird. Zusätzlich vermerkt der Psychotherapeut, dass in der eigenen Praxis eine Therapie nicht möglich ist.

3. Nachweis der erfolglosen Terminsuche

Jetzt müssen Sie nachweisen, dass Sie keinen Therapieplatz bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten gefunden haben. Dokumentieren Sie die **erfolglosen Telefonate und angegebenen Wartezeiten (siehe Anhang)**. Sie benötigen **ca. zehn Nachweise** über Telefonate mit psychotherapeutischen Praxen, die Ihnen in den nächsten drei Monaten keinen Therapieplatz zur Verfügung stellen können. Achten Sie hier darauf, dass Sie eine Psychotherapie benötigen und nicht nur eine kurzfristige Akutbehandlung. Diese dienen eher der Krisenbewältigung als einer langfristigen psychotherapeutischen Behandlung.

4. Bescheinigung von Privatpraxis

Sie erhalten eine Bescheinigung von mir, dass ich Sie in meiner Praxis behandeln kann.

5. Antragstellung

Nun können Sie bei Ihrer Krankenkasse den Antrag auf Kostenübernahme stellen. Im Anhang finden Sie einen Beispielantrag. Neben einem Anschreiben benötigen Sie die **Bescheinigung über die**

Notwendigkeit der Therapie, das **Protokoll der vergeblichen Suche** nach einem kassenärztlich zugelassenen Psychotherapeuten sowie eine **Bescheinigung von mir**, dass ich Ihre Behandlung übernehmen kann.

Gerne stehe ich Ihnen für offene Fragen zur Verfügung und würde mich freuen, wenn Sie mich bei Ihren nächsten Schritten auf dem Laufenden halten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Wagner